ZBB 2005, 52

InsO § 133 Abs. 1; BGB §§ 398, 401

Inkongruente Sicherung auch bei Gläubigerwechsel gleichzeitig mit Besicherung

BGH, Urt. v. 11.03.2004 – IX ZR 160/02 (OLG Schleswig), ZIP 2004, 1060 = BB 2004, 1411 = NJW-RR 2004, 1130 = WM 2004, 1141 = EWiR 2004, 769 (Gerhardt)

Amtlicher Leitsatz:

Zieht der Gläubiger eine seinem Schuldner von einem Drittschuldner gewährte inkongruente Sicherheit an sich, indem er sich von dem Schuldner dessen gegen den Dritten gerichteten Anspruch nebst Sicherheit abtreten lässt, liegt auch in der Person des Gläubigers eine inkongruente Sicherung vor. Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger sich von dem Schuldner den Anspruch abtreten und von dem Drittschuldner die Sicherheit gewähren lässt.